

# Bekanntmachung

Der Gemeinderat Weihmichl hat in seiner Sitzung vom 18.12.2024 nachfolgende  
1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Weihmichl (BGS-EWS) beschlossen.

Die Satzung wurde am 19.12.2024 ausgefertigt.

## 1. Änderungssatzung

zur

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weihmichl (BGS-EWS)

vom 19.12.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weihmichl  
folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung

#### § 1

1. Der § 10 Abs 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der  
Gemeinde Weihmichl (BGS-EWS) erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge  
des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen  
Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

- a) 2,61 € pro Kubikmeter Abwasser für die Entwässerungseinrichtung nach §1 Ziff. 1
- b) 2,54 € pro Kubikmeter Abwasser für die Entwässerungseinrichtung nach §1 Ziff. 2

#### § 2


Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2025** in Kraft.

#### Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am 20.12.2024  
Abgenommen am 05.01.2025



Furth, 20.12.2024

  
Hans-Peter Deifel, 1. Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung

zur

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weihmichl (BGS-EWS)

vom 19.12.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weihmichl folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

#### § 1

1. Der § 10 Abs 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weihmichl (BGS-EWS) erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

- a) 2,61 € pro Kubikmeter Abwasser für die Entwässerungseinrichtung nach §1 Ziff. 1
- b) 2,54 € pro Kubikmeter Abwasser für die Entwässerungseinrichtung nach §1 Ziff. 2

#### § 2

Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2025** in Kraft.

Weihmichl, den 19.12.2024

  
Hans-Peter Deifel  
1. Bürgermeister

